

## **Besonders geschützte Biotope**

Folgende Biotope sind gemäß § 32 Naturschutzgesetz besonders geschützt:

- Moore
- Sümpfe
- naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder
- Streuwiesen
- Röhrichtbestände und Riede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen
- Naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte
- Altarme fließender Gewässer
- Hülen und Tümpel, jeweils einschließlich ihrer Ufervegetation
- Quellbereiche
- Verlandungsbereiche stehender Gewässer sowie naturnahe Uferbereiche
- Offene Binnendünen
- Zwergstrauch- und Wacholderheiden
- Trocken- und Magerrasen
- Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume
- Offene Felsbildungen, offene natürliche Block- und Geröllhalden
- Höhlen und Dolinen
- Feldhecken, Feldgehölze
- Hohlwege
- Trockenmauern
- Steinriegel